Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 118 (2000)

Heft: 14

Artikel: Beurteilung von Erschütterungen und Körperschall: ein Beispiel

praxisorientierter Rechtsentwicklung

Autor: Hepperle, Erwin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-79904

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erwin Hepperle, Zürich

Beurteilung von Erschütterungen und Körperschall

Ein Beispiel praxisorientierter Rechtsentwicklung

Obschon der Bundesrat in den Artikeln 13 und 15 des Umweltschutzgesetzes (USG) unmissverständlich zum Erlass entsprechender Immissionsgrenzwerte aufgefordert wird, existiert bis heute noch keine Verordnung, die den Bereich der Erschütterungen und des Körperschalls angemessen erfasst. Grund für das Zögern sind die beträchtlichen Unsicherheiten bei der Beurteilung dieser Phänomene. Unbestritten ist, dass Erschütterungen und Körperschall (sekundärer Luftschall schwingender Gebäudeteile) zu erheblichen Belästigungen führen können, namentlich in der Umgebung von Eisenbahnanlagen.

Dominanz fachspezifischer Regel-

Weil eine einschlägige Verordnungsvorschrift fehlt, müssen die Emissionsbegrenzungen von den Behörden unmittelbar gestützt auf das Gesetz angeordnet werden (Art. 12 Abs. 2 USG). Das Bundesgericht hat für solche Fälle in konstanter Praxis auf die Bedeutung jener Grundlagen hingewiesen, die in der Fachwelt anerkannt sind. Im Entscheid BGE 121 II 378 ff. (Bahn 2000 Neubaustrecke Murgenthal/Rothrist) betont es ausdrücklich, dass auf die Weisung Nr. 4 des Bundesamts für Verkehr vom 25. Februar 1992 und/oder auf die DIN-Norm 4150 abgestellt werden dürfe.

Die neue Weisung für die Beurteilung von Erschütterungen und Körperschall bei Schienenverkehrsanlagen (BEKS) löst nun für den Bereich Erschütterungen die eben zitierte Weisung Nr. 4 ab und verweist statt dessen auf die überarbeitete DIN-Norm 4150 (Teil 2) vom Juni 1999. Für die Beurteilung von Körperschall werden neu Planungsrichtwerte und Immissionsrichtwerte angegeben, in enger Anlehnung an die entsprechende SBB-Weisung.

Die tatsächlichen Zusammenhänge sind im Bereich Erschütterungen und Körperschall höchst komplex. Deshalb hat man in der einschlägigen DIN-Norm bewusst nur «Anhaltswerte» angegeben. Damit soll klargestellt werden, dass es sich nicht um gesicherte Grenzwerte handelt. So hat die allzu unkritische Interpretation der Normvorgaben durch einzelne Verwaltungsgerichte in Deutschland eine Diskussion ausgelöst (vgl. D. Piorr, Anmerkungen zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen, Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Jahresbericht 1998, S. 143 f., Essen 1999). In der Schweiz sind bisher noch keine vergleichbaren Folgen eingetreten. Ein Grund mag sein, dass das Bundesgericht in Fällen hochtechnischen Inhalts eigene Beurteilungen nur mit grosser Zurückhaltung vornimmt. Es vertraut hier vielmehr dem Urteil der Fachleute. Dies kommt auch im erwähnten Fall «Bahn 2000» zum Ausdruck, wie die folgenden Passagen deutlich machen (S. 407):

«Für den Streckenbereich ..., der im wesentlichen unter Tage verläuft, gehen die Experten ... davon aus, dass die Erschütterungen auch unter der Annahme, dass sehr schwingungsfähige Gebäudestrukturen betroffen sein könnten, kein wesentliches Problem darstellen. Der Vorwurf, die SBB hätten die Erschütterungsproblematik nicht im Griff, trifft daher insoweit nicht zu.» Hinsichtlich des Körperschalls «empfahlen die Gutachter die Verwendung des optimierten Schwellenschuhs, womit betroffene Objekte ausreichend gegen Körperschall geschützt werden könnten. Diesem Rat folgte das EVED, weshalb nicht gesagt werden kann, dem Vorsorgeprinzip sei nicht Rechnung getragen worden». Für Rothrist «hält die Expertise fest, dass eine Überschreitung der technischen Planungswerte für Erschütterungen gemäss den vorstehend zitierten Richtlinien und Normen nicht zu erwarten seien. Auch insoweit trifft daher der erhobene Vorwurf nicht zu.»

Vorsorge als Motor technischer Entwicklung

Die zitierten Passagen zeigen ein Weiteres: Bei der Beurteilung ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ebenso zu beachten wie der Umstand, dass die Emissionen zwar nach dem Vorsorgeprinzip zu begrenzen, nicht aber vollständig zu eliminieren sind. Anderseits darf man die Bedeutung des Vorsorgeprinzips auch nicht unterschätzen, gerade bei unsicheren Beurteilungsgrundlagen. Das Umweltschutzgesetz bezweckt ja nicht nur den Schutz vor Immissionsgrenzwertüberschreitungen (USG 11 Abs. 3); es verlangt vielmehr die Begrenzung der Immissionen überhaupt, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (USG 11

Abs. 2). Damit soll eine Sicherheitsmarge geschaffen werden, die die Ungewissheiten gebührend berücksichtigt (vgl. zum Ganzen BGE 124 II 232 f.).

Alles in allem legt das Bundesgericht ein überraschend pragmatisches Rechtsverständnis an den Tag. Es hält fest, dass keine unverhältnismässig hohen Anforderungen an das Projekt gestellt werden dürften, «angesichts dessen, dass für die sachgerechte Erfassung des Körperschalls Rechtsvorschriften der zuständigen Bundesbehörden noch fehlen». Es erachtet es aus der Sicht des Umweltschutzes als zulässig, mit der abschliessenden Beurteilung der Auswirkungen zuzuwarten, wenn erst zusätzliche Messungen und Simulationen am Rohbau abschliessende Gewissheit über die Beurteilungswerte liefern können. Nur so lasse sich das Verhalten des Gesamtsystems der Bahnstrecke zuverlässig bestimmen. Mit einem solchen Vorgehen werde es «zudem möglich sein, allenfalls in der Zwischenzeit gewonnene technische Fortschritte zu berücksichtigen», die die heute bestehenden Stabilitätsprobleme mit der Verwendung von Altpneumatten im Oberbau beheben könnten (BGE 121 II 408).

Verordnung in Aussicht gestellt

Die jüngste Entwicklung im Bereich der rechtlichen Beurteilung von Erschütterungen und Körperschall wirft ein Licht auf die Dynamik technischer Normen und die Problematik ihrer rechtlichen Umsetzung. Indem das Vorsorgeprinzip darauf abzielt, die zu erreichenden Grenzwerte möglichst zu unterbieten, bietet es neuen technischen Entwicklungen zugleich bessere Marktchancen. Anderseits stehen den Schwierigkeiten einer fach- und problemgerechten Beurteilung von Immissionen Rechtsschutzinteressen der Bürger gegenüber. Die fachtechnisch saubere Form der Gesetzeshandhabung erfolgt im Bereich Erschütterungen und Körperschall auf Kosten von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Mit Blick auf die anstehenden bzw. die bereits in Angriff genommenen grossen Eisenbahnprojekte wird es aus rechtsstaatlicher Sicht immer dringlicher, die gegenwärtige Form verwaltungsinterner Regelungen durch allgemeinverbindliche Rechtssätze abzulösen. Die erwähnte Weisung versteht sich denn auch explizit nur als Übergangsregelung, die später durch Bestimmungen auf Verordnungsstufe abgelöst werden soll.

Adresse des Verfassers: Erwin Hepperle, Dr. iur., ETH Zentrum, 8092